



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 34

Rostock, 24.06.2025

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften der Universität Rostock vom 19. Juni 2025

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Umweltingenieurwissenschaften
der Universität Rostock**

Vom 19. Juni 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Studienaufenthalt im Ausland
- § 9 Praktische Studienzeiten
- § 10 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 11 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 17 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des anwendungsorientierten Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwissenschaften an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzung gebunden:

Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwissenschaften erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

(2) Der anwendungsorientierte Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften bietet eine grundständige Ausbildung, um deutschland- und weltweit anstehende Umweltthemen ganzheitlich bearbeiten zu können. Er ist der Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt zugeordnet und kooperiert in der Ausbildung mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik und der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik. Es werden naturwissenschaftlich-mathematische und ingenieurtechnische Grundlagen aus den Bereichen Bauwesen, Wasserwirtschaft und Verfahrenstechnik sowie ökologische, wirtschaftliche und rechtliche Schlüsselkompetenzen vermittelt. Darauf aufbauend wird in die wesentlichen Anwendungsfelder eines Umweltingenieurs eingeführt. Die Fokussierung auf die Besonderheiten des ländlichen Raums und der Küstenregion sowie die Kooperation mit mehreren Fakultäten unterscheidet den Rostocker Studiengang von anderen Umweltingenieurstudienangeboten. Die Umweltingenieurin/Der Umweltingenieur verfügt über anwendungsbereites Wissen für den Entwurf und die Umsetzung von Ingenieurbauwerken, Anwendungen in der Umweltverfahrenstechnik, Siedlungswasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Ländliche Wasserwirtschaft, Umweltdatenerfassung und -auswertung, integrale Planung im ländlichen Raum sowie erneuerbare Energien. Sie/Er ist damit grundständig fähig, Anlagen zur Gestaltung und zum Schutz der Umwelt zu planen und zu betreiben.

(3) Die Studierenden sollen durch den Erwerb grundlegender naturwissenschaftlicher, geowissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse ein Bewusstsein für umweltingenieurwissenschaftliche Zusammenhänge und Problematiken in ihrer Komplexität entwickeln. Sie erwerben dazu Basis- und Fachwissen im Bereich der Umweltingenieurwissenschaften sowie Fertigkeiten zur selbständigen praktischen Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können diese durch übergreifende Methoden zur Problemlösung sinnvoll kombinieren. Sie erwerben die Fähigkeit, sich in der beruflichen Praxis in verschiedene Fragestellungen eines Umweltingenieurs einzuarbeiten und passenden Lösungsansätze zu entwickeln. Durch eigenverantwortliche Arbeiten in Projektgruppen erwerben sie die Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation im Team, zur sachlich begründeten Entscheidungsfindung und zur strukturierten Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen.

(4) Das Studium verfolgt das Ziel der Erlangung eines erfolgreichen Abschlusses mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“. Dieser Abschluss soll dazu befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie sich für ein postgraduales Studium (Master) in den Umweltingenieurwissenschaften zu qualifizieren. Sie befähigt zum gesellschaftlichen Engagement und dient der Persönlichkeitsentwicklung. Charakteristische Tätigkeitsfelder liegen bei Unternehmen im Ver- und Entsorgungsbereich, der Bauwirtschaft, des Umwelanlagenbaus, bei Planungsbüros, Wasser- und Bodenverbänden oder im öffentlichen Sektor (Umweltverwaltungen) wie auch in der Wissenschaft.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium Umweltingenieurwissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 27 Module im Umfang von 162 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu studieren. Es kann auch ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Umweltingenieurwissenschaften gewählt werden, um den Übergang zwischen Bachelor und Master zu harmonisieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 12 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Unter Beachtung der Semesterlage und Teilnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 8 sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich zu studieren. Der Wahlpflichtbereich dient einem vertieften Verständnis der Arbeitsweise im Umweltingenieurwesen und soll wissenschaftliche Fähigkeiten festigen sowie Absolventinnen und Absolventen auf vielfältige Tätigkeiten vorbereiten. Hierzu zählen auch Sprachen aus dem Angebot des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Der Wahlpflichtbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium nach eigenen Fähigkeiten und Interessen zu gestalten. Wahlweise kann mit dem Praxismodul auch ein berufsbezogenes Praktikum gemäß § 9 im Wahlpflichtbereich absolviert werden. Zudem kann der Wahlpflichtbereich mit einem Auslandsaufenthalt nach § 8 verbunden werden.

(6) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können auch anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflichtmodule unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlpflichtbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(7) Für die Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters zu entscheiden und im Studienbüro anzumelden. Falls Studierende Wahlpflichtmodule bereits ab dem dritten Semester belegen möchten, so müssen sie diese in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters im Studienbüro anmelden. Bei weniger als drei Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und

dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Entfällt ein Modul, haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(10) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

(11) Kann eine Studierende/ein Studierender im ersten Studienjahr sehr gute Studienleistungen (der Notendurchschnitt liegt im oberen Drittel des Studiengangs) vorweisen, kann sie/er vor Ablauf des zweiten Semesters, also bis zum 30. September eines jeden Jahres, den Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, maximal zwei Pflichtmodule, je ein Modul im dritten und im vierten Semester, durch Module aus dem Wahlpflichtbereich zu ersetzen. Der Antrag muss von der Studierenden/dem Studierenden unter Angabe von Zielen für den weiteren Studienverlauf begründet werden und durch zwei Referenzen von Professorinnen/Professoren aus der Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt oder von kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen unterstützt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diese Sonderregelung.

§ 5

Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatz 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Alle Studierenden können die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommen folgende weitere Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz:

- *Projektveranstaltung*
In der Projektveranstaltung bearbeiten Studierende in Einzel- oder Gruppenarbeit unter Betreuung einer Dozentin/eines Dozenten ein Projektthema.
- *Praxisseminar*
Ein Praxisseminar findet semesterbegleitend in einer Einrichtung außerhalb der Universität (Ingenieurbüro, Umweltverwaltung o.ä.) statt. Durch Mitarbeit an einem praktischen Projekt sollen unmittelbare Erfahrungen im Berufsleben erworben werden.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Exkursionen, Übungen und Praktikumsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Studienaufenthalt im Ausland

Der Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften eröffnet im sechsten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer Hochschule im Ausland zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten und anzukündigen. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende nach Rücksprache mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator einen thematischen Schwerpunkt aus, sucht Kontakt zum Rostock International House und beantragt fristgerecht den Aufenthalt im Ausland. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ ein Learning Agreement ab.

§ 9 Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung ein Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet im Umfang von mindestens acht Wochen nachzuweisen. Es kann zusammenhängend oder in getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Ein Abschnitt soll eine Dauer von mindestens zwei Wochen haben. Das Praktikum kann vollständig oder teilweise vor oder auch während des Studiums absolviert werden. Es wird empfohlen, mindestens vier Wochen dieses Praktikums bereits vor dem Studium abzuleisten. Das Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ kann teilweise oder komplett auch im Ausland abgeleistet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.

(2) Darüber hinaus können im Rahmen des Wahlpflichtstudiums im sechsten Semester gemäß § 4 Absatz 5 praktische Studienzeiten im Umfang von mindestens vier Wochen abgeleistet werden, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Es kann auch im Ausland absolviert werden.

- (3) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet in beiden Fällen auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Praxismoduls zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.
- (4) Beim Praxismodul Umweltingenieurwissenschaften entscheidet das Prüfungsamt auf Antrag der Studierenden/des Studierenden über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.
- (5) Die Praktika sind durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis des Praxismoduls ist darüber hinaus durch einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.
- (6) Regelungen zur inhaltlichen Gestaltung, zu den fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit und zur Überprüfung der Ableistung der Praktika folgen aus der Praktikumsordnung für den Bachelorgang Umweltingenieurwissenschaften.

§ 10

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studienbüro für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studienbüro erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen. Die Mitteilung an die Studierenden kann dabei durch unterstützende Medien wie Lehrplattformen und Rundmails erfolgen.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 14 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 7, Testat, Bericht/Dokumentation sowie Referat/Präsentation. Darüber hinaus können Prüfungsvorleistungen folgende Formen haben:

- *konstruktive Entwürfe/Gebäudeplanung*

Sind die Umsetzung von theoretisch erlangten Kenntnissen in eine visuelle Darstellung in der Regel unter Verwendung einer geeigneten Software. Sie kann sowohl ohne als auch unter Aufsicht erfolgen.

- *Kontrollarbeiten/Belegarbeiten/Belege*

Sind schriftliche Ausarbeitungen der Lösung vorgegebener Aufgaben. Sie dienen der Prüfung des Leistungsstandes der Studentin/des Studenten auch während der Vorlesungszeit. Kontrollarbeiten sind nach Maßgabe der/des Lehrenden unter Aufsicht an einem festgelegten Ort zu erledigen.

- *Poster-Präsentation*

Bei einer Poster-Präsentation stellen Studierende ihre selbstständig erarbeiteten Inhalte in Form von wissenschaftlichen Postern vor. Der eigentlichen Präsentation geht eine Arbeitsphase voraus, bei der die Studierenden entweder in Einzel- oder in Gruppenarbeit eine eigenständig durchgeführte Analyse zum jeweiligen Thema vorbereiten und anschließend die Poster erstellen und präsentieren.

- *Projektarbeit*

Unter Projektarbeit versteht man das selbstständige Bearbeiten einer Aufgabenstellung oder eines Problems. Die Bearbeitung kann durch eine Studierende/einen Studierenden oder eine Studierendengruppe erfolgen.

- *Übungsschein/Übungsaufgaben*

Übungsaufgaben wie z. B. Programmieraufgaben werden parallel zu Vorlesungen und Übungen ausgegeben und müssen bis zu einem bestimmten Termin abgegeben werden.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche

§ 12

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters findet in den zwei ersten zwei Wochen nach Vorlesungsende statt. Die zweite Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen vor Beginn des neuen Semesters. Prüfungen zum Regelprüfungstermin können auch nur in einer der beiden Prüfungsphasen angeboten werden. Wiederholungsprüfungen werden nur einmal im Prüfungszeitraum angeboten.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 13

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

1. Der Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.
2. Nachweis der Absolvierung des Praktikums „Umweltpraktische Erfahrung“ gemäß § 9 Absatz 1.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Prüfungs- und Studienplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Abschlussarbeit bis zwei Wochen vor Beginn des 6. Semesters anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

§ 14

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Bachelorarbeit Umweltingenieurwissenschaften“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im sechsten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 18 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens neun Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Bachelorarbeit Umweltingenieurwissenschaften“ werden 12 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 360 Stunden setzt sich zusammen aus 315 Stunden für die Bachelorarbeit und 45 Stunden für das Kolloquium.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden.
- (2) Nach Wahl der Studierenden/des Studierenden bleibt eine Modulnote aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von maximal sechs Leistungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sofern die Studierende/der Studierende nicht rechtzeitig vor Erstellung der Abschlussdokumente ihre/seine Wahl dem Prüfungsamt bekannt gibt, bleibt das Modul mit der schlechtesten Note unberücksichtigt.
- (3) Insgesamt darf die Summe aller nicht in die Notenberechnung eingehenden Module unter Einschluss der nicht benoteten Module den Umfang von 18 Leistungspunkten nicht überschreiten. Im Übrigen erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

§ 16

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen über das Online-Prüfungs-anmeldeportal. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 17

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2025/2026 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften immatrikuliert wurden.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 13. Juli 2021 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2028. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung

gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juni 2025 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 19. Juni 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	
1	Modulname	Baumechanik 1: Technische Mechanik		Ingenieurinformatik 1: Einführung in Programmierung und Datenbanken		Mathematik für Ingenieurwissenschaften 1: Grundlagen und eindimensionale Analysis		Grundlagen der Chemie für Agrar- und Umweltwissenschaften		Umwelt-Physik, - Chemie und - Analytik	Baustoffkunde für Umweltingenieurwissenschaften	Umweltingenieurwissenschaften in Forschung und Praxis
2	Modulname	Baumechanik 2: Festigkeitslehre		Ingenieurinformatik 2: CAD und BIM		Mathematik für Ingenieurwissenschaften 2: Lineare Algebra und Geometrie		Ökologische Standorterkundung				
3	Modulname	Bodenphysik für Umweltingenieurwissenschaften		Geotechnik 1: Bodenmechanik		Hydrologie und Meteorologie		Nachhaltige Energieerzeugung		Technische Hydromechanik		
4	Modulname	Angewandte Landschaftsökologie		Entwurfslehre und Grundlagen räumlicher Planung		Geodäsie		Geoinformatik/GIS		Umweltverfahrenstechnik		
5	Modulname	Einführung in die Kreislaufwirtschaft		Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft		Gewässerregelung, Küsten- und Hochwasserschutz		Rechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		Umweltdatenanalyse		
6	Modulname	Bachelorarbeit Umweltingenieurwissenschaften				Wahlpflichtbereich						

Legende

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtbereich

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

P - Praktikumsveranstaltung

Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

Ü - Übung

V - Vorlesung

PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

K - Klausur

Koll - Kolloquium

mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

R/P - Referat/Präsentation

SL - Studienleistung

T - Testat

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Std - Stunden

SWS - Semesterwochenstunden

Wo - Wochen

Pflichtmodule								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Baumechanik 1: Technische Mechanik	1702140	V/4; Ü/2	50 % der Gesamtpunkte in 3 bis 4 semesterbegleitenden Testaten, Details werden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekanntgegeben.	K (150 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Grundlagen der Chemie für Agrar- und Umweltwissenschaften	2501010	V/4; S/1; P/1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums (6 positiv bewertete Praktikumsprotokolle)	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Ingenieurinformatik 1: Einführung in Programmierung und Datenbanken	1702270	V/2; Ü/2	Übungsschein - Erreichen von mindestens 50% der Punkte in den Übungsaufgaben (Hausaufgaben)	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Mathematik für Ingenieurwissenschaften 1: Grundlagen und eindimensionale Analysis	2101030	V/3; Ü/2	Übungsaufgaben (Erreichen von mindestens 50% der Punkte)	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Baumechanik 2: Festigkeitslehre	1702150	V/4; Ü/2	50 % der Gesamtpunkte in 3 bis 4 semesterbegleitenden Testaten, Details werden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekanntgegeben.	K (150 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Baustoffkunde für Umweltingenieurwissenschaften	1702470	V/2,5; P/0,5	keine	K (90 min)	3	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Ingenieurinformatik 2: CAD und BIM	1702280	V/1; Ü/3	keine	R/P (20 min Projektpräsentation mit Diskussion)	6	Sommersemester	2	benotet
Mathematik für Ingenieurwissenschaften 2: Lineare Algebra und Geometrie	2101040	V/3; Ü/2	Übungsaufgaben (Erreichen von mindestens 50% der Punkte)	K (120 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Ökologische Standorterkundung	1702510	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Umweltingenieurwissenschaften in Forschung und Praxis	1702500	V/1; E/1,5	Anwesenheitspflicht in der Exkursion; 3 Belege zum wissenschaftlichen Arbeiten	Sonstige Prüfungsform (Poster + Kurzvortrag (10 min., semesterbegleitend))	3	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Umwelt-Physik, -Chemie und -Analytik	1702490	V/4; Ü/2	keine	K (120 min)	6	jedes Semester (Beginn)	2	benotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften
 Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Bodenphysik für Umweltingenieurwissenschaften	1702000	V/2; Ü/1; S/1	Anwesenheitspflicht in der Übung	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Geotechnik 1: Bodenmechanik	1701580	V/2,5; Ü/1,5; P/1	4 bestandene Belegarbeiten (je 5 Std.) Kurzvortrag (5-10 min) im Rahmen des Laborpraktikums	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Hydrologie und Meteorologie	1702030	V/4	keine	K (90 min) oder MC (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Nachhaltige Energieerzeugung	1702480	V/3; Ü/1	Referat/Präsentation (15 min) oder Übungsschein - Erreichen von mindestens 50% der Punkte in den Übungsaufgaben (Hausaufgaben)	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Technische Hydromechanik	1701680	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Angewandte Landschaftsökologie	1701980	V/2; P/2; E/1	Referat/Präsentation zum Geländepraktikum (15 min)	K (90 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Entwurfslehre und Grundlagen räumlicher Planung	1702010	V/2; Ü/2	Gebäudeplanung (5 anerkannte Entwürfe, semesterbegleitend)	HA (ca. 10 Seiten, 30 Stunden, Belegarbeit zu einem Raumordnungsthema)	6	Sommersemester	4	benotet
Geodäsie	1701380	V/2; Ü/2	5 bestandene Belegarbeiten (Arbeitsaufwand 40 Std.)	K (120 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Geoinformatik/GIS	1752240	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Umweltverfahrenstechnik	1702360	V/3; Ü/1	keine	K (120 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Einführung in die Kreislaufwirtschaft	1701050	V/3; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	1702390	V/1,5; Ü/2; E/0,5	5 bestandene Übungsaufgaben (25 Std.)	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Gewässerregelung, Küsten- und Hochwasserschutz	1702020	V/3; Ü/0,5; E/0,5	Anwesenheitspflicht in der Exkursion; bestandene Poster-Präsentation (10 min)	K (90 min) oder MC (60 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Rechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	1701120	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Umweltdatenanalyse	1702080	V/3; S/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Bachelorarbeit Umweltingenieurwissenschaften	1701000		keine	1. PL: A (18 Wo) (66,6%) 2. PL: Koll (50 min Vortrag (20 min) und Diskussion (30 min)) (33,3%)	12	jedes Semester	6	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 5 Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Datenbanken in der Anwendung	1101570	V/2; Ü/2	keine	K (120 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Einführung in die Elektrotechnik für Umweltingenieurwissenschaften	1301280	V/4; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	unbenotet
Einführung in die Erneuerbaren Energien	1701040	V/2; Ü/2	Referat/Präsentation (15 min)	mP (30 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Kartographie und Fernerkundung	1700090	V/2; Ü/2	5 bestandene Belegarbeiten (1-5 Seiten zuzüglich Karten)	mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Mathematik für Ingenieurwissenschaften 3: Differenzialgleichungen und mehrdimensionale Analysis	2101050	V/3; Ü/2	Übungsaufgaben (Erreichen von mindestens 50% der Punkte)	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Physiologie der Mikroorganismen für Agrar- und Umweltingenieurwissenschaften	2700630	V/3	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Technische Darstellungslehre	1501530	V/2; Ü/2	Bestehen von 4 Belegarbeiten	K (60 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Technische Thermodynamik 1	1500180	V/2; P/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Geotechnik 2: Erd- und Grundbau	1701590	V/2; Ü/2	2 Belege (Arbeitsaufwand gesamt 15 Stunden)	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Hydrologische Arbeitsmethoden	1701110	V/1; Ü/3	Bericht (15 bis 20 Seiten zu einem Projekt)	Koll (30 min Verteidigung des Berichtes durch Präsentation und Diskussion)	6	Sommersemester	6	benotet
Numerik und Stochastik für Ingenieurwissenschaften	2101060	V/4; Ü/2	Lösen von Übungsaufgaben oder Kontrollarbeiten (Erreichen von jeweils mindestens 50% der Punkte aus den Bereichen Numerik und Stochastik). Wird in der ersten Semesterwoche bekannt gegeben.	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Öffentlichkeitsarbeit	1701960	Ü/4	keine	1. PL: HA ((maximal 2 Seiten)) (50%) 2. PL: R/P (30 min) (50%)	6	jedes Semester	6	benotet
Praxismodul Umweltingenieurwissenschaften	1701400		keine	B/D (Praktikumsbericht (Umfang 10 Seiten, 20 Std.))	6	jedes Semester	6	unbenotet
Straßenplanung	1752940	V/3; Ü/1	4 übungsbegleitende Belege (je 2 Std.)	HA mit Präsentation (Entwurfsprojekt, ca.15 Seiten, 15 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	6	benotet
Systemdynamik und Regelungstechnik	1501700	V/3; Ü/1; P/1	3 Testate zum Rechnerpraktikum á 30 min	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Umwelt- und Landschaftsplanung	1701160	V/2; S/1; E/1	Referat (Vorstellung der Ergebnisse aus Gruppenarbeit, 15 min)	mP (30 min)	6	Sommersemester	6	benotet